



Landeshauptstadt
München
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

**Umweltschutz
Abfallrecht**

RGU-UW22

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47697
Telefax: 089 233-47690
Zimmer: 3024
Sachbearbeitung:
Frau John
E-Mail:
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Firma
Abbruch Liegt GmbH
z.H. des Geschäftsführers:
Herrn Fridolin Liegt
Auf den Schrederwiesen 28
80995 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-T/1

Datum
29.09.2010

Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung
(TgV)

Transportgenehmigung

Beförderernummer **1162 T 1810**

Transportgenehmigung

Sehr geehrter Herr **Liegl**,

aufgrund der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) wird der Firma
Abbruch **Liegl** GmbH gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-
setz (KrW./AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine aktua-
lisierte Transportgenehmigung erteilt.

Die Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, die in der Anlage aufgeführten **Abfälle** im
Bundesgebiet **einzusammeln** und zu befördern.

Sämtliche für die Firma Abbruch **Liegl** GmbH bisher erteilten Transportgenehmigungen wer-
den mit diesem Bescheid gegenstandslos.

S-Bahn: **S1** bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1 /U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>



füllt werden.

- Die Angaben aus Begleitscheinen und ggf. Übernahmescheinen (einschließlich der Angaben zum Entsorger) können auch in anderen Belegen (z.B. Lieferscheinen) oder Begleitpapieren (nach dem Gefahrgutrecht) integriert sein.
- Sollte die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen elektronisch erfüllt werden, sind entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels bereitzuhalten, welche den Kontrollbehörden eine sofortige und sichere Einsicht in die elektronisch geführten Angaben gewährleisten.
- Solange für die **Übergangszeit bis 31.01.2011** wegen Verzicht auf die qualifizierte Signatur beim elektronischen Begleitschein zusätzlich ein Quittungsbeleg zu führen ist, ist dieser beim Transport mitzuführen.
Ein solcher Beleg kann auch ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des Begleitscheins sein, der zusätzlich die Unterschriften des Erzeugers, Einsammlers/ Beförderers tragen muss.

1.2 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum **Einsammler** und **Beförderer** oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der **Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen**.

2. Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

2.1 Alle für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen (§ 6 TgV).

Die Teilnahmebescheinigungen müssen der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 22, jeweils unverzüglich nach Beendigung des betreffenden Lehrganges vorgelegt werden.

2.2 Von der Genehmigung ausgenommen sind Abfallarten, soweit sie einem örtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Bezüglich der Abfälle, die einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3 Sofern Abfälle in offenen Mulden oder auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche befördert werden, sind sie, soweit Staub-, Papier- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken. Sperrige Teile sind gegen Herunterfallen zusätzlich zu sichern.

2.4 **Das** Be- und Entladen asbest- oder mineralfaserhaltiger Abfälle von Transportfahrzeugen ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.

2.5 Abfälle, bei denen Tropfverluste zu befürchten sind, sind in dichten Behältnissen, z.B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.

2.6 Sie dürfen Ihrerseits mit Einsammlungs- und Beförderungstätigkeiten insoweit **gewerbsmäßig** handelnde Dritte (z.B. Subunternehmer) nur dann beauftragen, wenn die Dritten eine entsprechende Transportgenehmigung innehaben oder für die betreffenden Abfalltransporte zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TgV).

grundsätzlich ein Gebührenvorschlag zu machen.



Mit freundlichen Grüßen

Heinrich

Verwaltungsamtsrätin

**Anhang zur Transportgenehmigung vom 29.09.2010
nach dem Europäischen Abfallverzeichnis**

lfd. Nr.	Schlüssel	Abfallbezeichnung
1	02 03 99	Abfälle a. n. g.
2	05 01. 15*	gebrauchte Filtertone
3	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
5	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
6	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
7	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
9	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
10	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
11	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
12	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
13	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
14	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
15	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
16	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
17	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

lfd. Nr.	Schlüssel	Abfallbezeichnung
37	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
38	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
39	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
40	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
41	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
42	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
43	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
44	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
45	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
46	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
47	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
48	20 01 40	Metalle
49	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
50	20 02 02	Boden und Steine
51	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
52	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle